

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 130

A n t r a g
des Ausschusses für
Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität
vom 4. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom

Dr. Essler
Vorsitzender

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom

Zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. I Nr. 30 S. 274) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

" § 1

Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer beginnen mit der Feststellung ihrer Wahl und enden mit dem Tag der Wahl einer neuen Volksvertretung bzw. mit der Auflösung der Volkskammer.

(2) Während der Legislaturperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Niederlegung des Mandats. Das Erlöschen des Mandats wird durch das Präsidium der Volkskammer festgestellt.

(3) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplatzierte auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt."

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 außer Kraft.